

Stellungnahme

Eingebracht von: Völk, Christoph
Eingebracht am: 15.10.2020

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstr 7
1070 Wien

Geschäftszahl 2020-0.554.389

Wien, am 14.10.2020

Bundesgesetz mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf erlaube ich mir nachfolgende ergänzende Anmerkungen, wobei auf eine wertende Stellungnahme zum Gesamtentwurf bewusst verzichtet wird.

1. Zu § 7c MedienG

Unklar bleibt mit Blick auf die §§ 6, 7, 7a, 7b MedienG, weshalb der Begriff „Kränkung“ durch den Begriff „Verletzung“ ersetzt werden soll und worin sich dieser wiederum von der nunmehr in § 7c MedienG vorgesehenen „persönlichen Beeinträchtigung“ unterscheidet.

§ 7c MedienG bedarf zudem einer Ergänzung, die den faktischen Gegebenheiten zwischenmenschlicher Kommunikation und darauf gerichteter Überwachungsmaßnahmen im weitesten Sinn (also insbesondere auch durch Beschlagnahme von Datenträgern und Auswertung elektronischer Nachrichten) gerecht wird.

Zweck der Bestimmung des § 7c MedienG ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der von Überwachungsmaßnahmen Betroffenen, die unter Umständen sehr intime Geheimnisse in einer abgeschirmten, nicht-öffentlichen Sphäre preisgeben ohne von der Tatsache zu wissen, abgehört oder beobachtet zu werden (Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, MedienG, 4. Auflage, § 7c, Rz 2). Entsprechend den Erläuterungen (49 BlgNR 20. GP 27) soll durch § 7c MedienG zudem der Grundsatz einer unparteiischen und von außen unbeeinflussten Durchführung von Strafverfahren sichergestellt sein.

Diesen Regelungszwecken wird die Bestimmung nicht mehr gerecht. Insbesondere bei clamourösen Strafverfahren kommt es vornehmlich zu Anordnungen der Durchsuchung und Sicherstellung samt Auswertung von Mobiltelefonen oder sonstigen Datenträgern.

§ 7c MedienG ist im Falle einer Veröffentlichung von Ergebnissen einer Datenauswertung iwS nicht anwendbar, da sich die Daten nicht mehr auf dem Übertragungsweg befinden und somit kein Fall des § 134 Z 3 StPO vorliegt. Betroffene sehen sich in Folge oftmals mit einer bloßstellenden und/oder zumindest den „Gerichtssaal der öffentlichen Meinung“ beeinflussenden Berichterstattung konfrontiert.

vorgeschlagene Fassung:

§ 7c (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus der Sicherstellung von Datenträgern im Sinne des § 110 StPO oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Verletzung (§ 8 Abs. 1).

2. Zu § 8 Abs 1 MedienG

Die Sammlung der Zumessungsgründe in § 8 Abs 1 MedienG scheint sinnvoll, sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass die jüngere Rechtsprechung des OGH zu tatbestandsmäßigen Postings Dritter in kurzer zeitlicher Abfolge („Shitstorm“) Berücksichtigung findet (vgl 15 Os 92/19x).

vorgeschlagene Fassung:

§ 8 (1) Die Höhe des Entschädigungsbetrages nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c ist nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, zu bemessen; die Auswirkungen sind in der Regel als geringer anzusehen, wenn eine Veröffentlichung im Anschluss an frühere vergleichbare Veröffentlichungen, jedoch noch vor erstinstanzlichem Zuspruch eines Entschädigungsbetrages nach diesem Unterabschnitt für diese, erfolgt ist. Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach mehreren Bestimmungen dieses Unterabschnitts Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger, entsprechend höher bemessener Entschädigungsbetrag festzusetzen. Dies gilt auch für Veröffentlichungen Dritter in kurzer zeitlicher Abfolge, wenn sie in ein- und demselben Medium erfolgen. Auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag ist mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf den Betrag von 40 000 Euro, nach den §§ 6, 7 oder 7c bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt jedoch den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen.

3. Zu § 8 Abs 2 MedienG

Die §§ 6 bis 7c MedienG sind Anspruchsgrundlagen, aber keine Ansprüche. Die nun vorgesehene Möglichkeit des Betroffenen, sich auf einzelne Bestimmungen nicht zu stützen kommt einem Verzicht gleich. Dies ist nicht nur der StPO fremd (vgl etwa Korn/Zöchbauer, WK § 71 Rz 35),

sondern widerspricht auch dem vorangehenden Halbsatz, wonach das Gericht bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6 bis 7c MedienG an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden ist.

4. Zu § 32 MedienG

Die vorgesehene Änderung im Bereich der Verjährung ist mehrfach problematisch.

Grundsätzlich handelt es sich bei der kurzen Verjährungsfrist des § 32 MedienG um eine Sonderbestimmung für die Verjährung der Strafbarkeit von Medieninhaltsdelikten. Dies ist der Kurzlebigkeit der Medienberichterstattung einerseits und ihrer Breitenwirksamkeit und Offenkundigkeit andererseits geschuldet (siehe auch Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, MedienG, 4. Auflage, § 32, Rz 1). Schon aus dem Telos dieser Bestimmung ist somit klar, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit von Medieninhaltsdelikten mit guten Gründen auf den Zeitpunkt der Verbreitung generell abstellen wollte.

Eine Unterscheidung des Beginns der Verjährungsfrist mit Blick auf das Medium, in welchem eine Tat begangen wurde, ist auch nicht sachgerecht; die Erläuterungen im Entwurf sind diesbezüglich widersprüchlich: gerade bei (periodischen) Druckwerken wird jemand, der von der Veröffentlichung betroffen ist, oftmals nicht oder erst deutlich verzögert Kenntnis vom Inhalt erlangen. Demgegenüber sind Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien eben von einer Breitenwirksamkeit und Kurzlebigkeit gekennzeichnet, so dass die damaligen Wertungen des Gesetzgebers umso mehr für die Beibehaltung der bestehenden Regelung sprechen.

Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Endes der Abrufbarkeit würde in der Praxis zudem dazu führen, dass betreffs der überwiegenden Mehrzahl von Medieninhaltsdelikten (etwa Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken oder in Foren) faktisch überhaupt keine Verjährung der Strafbarkeit mehr eintritt, was schon angesichts der kasuistischen und im steten Wandel begriffenen Rechtsprechung zu strafbaren Handlungen gegen die Ehre, die oftmals als Medieninhaltsdelikte verübt werden (wie etwa §§ 111, 115 StGB), erhebliche Bedenken in Bezug auf Art 10 EMRK weckt. Ob nach Jahren noch ein Strafbedürfnis besteht ist fraglich und steht in einem erheblichen Wertungswiderspruch zu den allgemeinen Verjährungsfristen. Für strafbare Handlungen, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, richtet sich die Verjährungsfrist ohnehin nach § 57 Abs 3 StGB. Damit hat der Gesetzgeber erkennbar und mit gutem Grund zum Ausdruck gebracht, dass (nur) bei solchen Handlungen eine strafrechtliche Verfolgung auch nach Jahren noch geboten ist.

Dem nach den Erläuterungen gewünschten präventiven Ansatz eines raschen „Entfernens“ aus dem Netz samt Aufklärung der Öffentlichkeit ist durch die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungen zu Einziehung und Urteilsveröffentlichung auch im Fall einer Verjährung (Anm: der Strafbarkeit) der Tat in §§ 33, 34 MedienG genüge getan.

Letztlich ist der Zeitpunkt des Endes der Abrufbarkeit (Löschung) in der Praxis kaum feststellbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Völk, MJur